

Die Bodenqualität wird durch Auffüllungen gefährdet

# Geländeauffüllungen in der Landwirtschaftszone – Zweck erfüllt?

*Geländeauffüllungen beanspruchen die Böden quantitativ und qualitativ: Einerseits nimmt die Fläche gewachsener Böden ab, andererseits wird zugeführtes Aushubmaterial deponiert und die Geländeauffüllung mit Bodenaushub rekultiviert. Der Boden ist Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzung; die Fruchtbarkeit und die Ertragsfähigkeit der Böden ist daher in der Landwirtschaftszone auf lange Frist zu erhalten. Erfüllen Geländeauffüllungen diese Vorgaben oder sind Nutzungskonflikte vorprogrammiert?*

Für Geländeauffüllungen in der Landwirtschaftszone benötigt man eine Baubewilligung. Diese wird dann erteilt, wenn die Vorhaben entweder zonenkonform, also landwirtschaftlich begründet sind oder wenn nach dem Raumplanungsrecht eine Ausnahme vorliegt.

## Zweck von Geländeauffüllungen

Wieso eine Geländeauffüllung durchgeführt werden soll, hat Auswirkungen auf die Vollzugsmassnahmen im Bodenschutz:

- Eine Auffüllung nach Art. 22 RPG<sup>1</sup> ist dann zonenkonform, wenn sie eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung bewirkt. Verbessert werden sollen das Relief oder wesentliche, die Fruchtbarkeit bestimmende



Nach einer Auffüllung wird das Gelände mit einer Moorraupe humusiert.

Bodeneigenschaften. Diese sind objektiv erfassbar<sup>2</sup>, so dass Auswirkungen von Geländeauffüllungen auf die Bodenfruchtbarkeit und die landwirtschaftliche Nutzungseignung beurteilt werden können. Genau diesen Sachverhalt – ob nämlich eine Verbesserung zu erwarten ist – prüft die Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich (FaBo).

- Ansonsten «können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten, wenn erstens der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und zweitens keine überwiegenden Interessen entgegenstehen» (RPG, Art. 24<sup>1</sup>). Als Beispiele sind hier etwa Dämme, Lärmschutzwälle oder Flussverbauungen zu nennen und – hier von Interesse – Deponien zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub. Deponien benötigen nicht nur eine baurechtliche Bewilligung, sondern auch eine solche nach Art. 30e Abs. 2 USG<sup>3</sup>. Liegen diese Bewilligungen vor, so wird als bodenschützerische Massnahme ausserdem die Rekultivierungsrichtlinie<sup>4</sup> verfügt. Ziel ist die Wiederherstellung eines kultivierbaren Bodens.

## Ein Blick zurück weist in die Zukunft

Im Kanton wird pro Jahr eine Fläche von rund 30 Hektar aufgefüllt. Dies entspricht in etwa der Grösse zweier Landwirtschaftsbetriebe. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere zwei Beobachtungen bedeutsam: erstens die Qualität von und zweitens die Beweggründe für Geländeauffüllungen.

### Qualität der Geländeauffüllungen:

Wie eine Untersuchung der Fachstelle Bodenschutz unlängst zeigte<sup>5</sup>, ist die Qualität

**Redaktionelle Verantwortung für diesen Beitrag:**

**Amt für Landschaft und Natur (VD)**

**Fachstelle Bodenschutz**

**Dr. Ulrich Hoins**

**8090 Zürich**

**Telefon 01/259 31 90**

**Telefax 01/259 51 29**

**E-Mail: ulrich.hoins@vd.zh.ch**

BODEN

in der Regel in folgender Hinsicht unbefriedigend:

- ungenügender Schichtaufbau von Ober- und Unterboden,
- Abnahme des Gesamtporenvolumens und des Grobporenvolumens sowie
- Zunahme der Verdichtung im Vergleich zu natürlichen Böden.

Dies verschlechtert wesentliche Bodenfunktionen wie die Speicher- und Filterfunktion. Die Erfahrung lehrt also, dass Geländeauffüllungen häufig Verschlechterungen und nicht Verbesserungen von Bodeneigenschaften bewirken.

### Verbesserte landwirtschaftliche Nutzung oder Aushubentsorgung?

Es gibt verschiedene Beweggründe, Aushub in der Landwirtschaftszone abzulagern. Einem Bauunternehmer zum Beispiel fällt gerade Aushub an. Kann er diesen für die Auffüllung einer Geländemulde einsetzen, so spart der Bauunternehmer die Deponiekosten, und der Landwirt ist eine Mulde in seinem Acker los, die ihm bisher in nassen Zeiten die Bewirtschaftung erschwert hat. Zwei Fliegen mit einer Klappe? Die Ablagerung des Aushubs ist tatsächlich gelöst, die Standorteigenschaften des Ackers dagegen werden nicht unbedingt verbessert.

Dass am Anfang einer Auffüllung häufig überschüssiges Aushubmaterial steht und nicht etwa das Bedürfnis nach verbesserter landwirtschaftlicher Nutzung, illustriert die geografische Darstellung von Kiesgruben und Geländeauffüllungen im Kanton Zürich: Auffüllungen wurden 1999 vor allem in Gebieten mit wenigen oder keinen offenen Kiesgruben durchgeführt, in denen Aushub hätte entsorgt werden können. Aus dieser Perspektive scheint es eher ein Entsorgungsproblem für unverschmutzten Aushub zu geben als ein überwiegend landwirtschaftlich begründetes Interesse an Geländeauffüllungen. Im Gegenteil, soll Landwirtschaftsland geschützt werden, so muss man es vor Auffüllungen schützen.

### Welche Standorte sind für Geländeauffüllungen geeignet?

Geländeauffüllungen üben Druck auf gewachsene Böden und deren natürliche Bodenfruchtbarkeit aus. Es stellt sich daher die Frage nach geeigneten Standorten für Geländeauffüllungen. Aus der Sicht des Bodenschutzes sind hierfür primär solche Standorte prädestiniert, deren Böden bereits stark anthropogen geprägt sind, zum Beispiel bestehende aber unbe-

friedigende Geländeauffüllungen und Rekultivierungen.

Analog ist die Situation in der Umgebung von Bauten (Strassenböschungen und dergleichen) zu beurteilen: Haben bereits Eingriffe stattgefunden – wenn auch nicht immer in den Bodenkarten ausgewiesen – so sind Geländeauffüllungen sinnvoll, falls diese zu einer Verbesserung führen (Bewirtschaftungserleichterung, Bodenverbesserung).

Einen Sonderfall stellen Geländeauffüllungen mit eigenem Aushubmaterial im Zusammenhang mit Bauten bei landwirtschaftlichen Gehöften dar. Diesen wird eine Standortgebundenheit zugestanden, womit sie unter Beachtung des Verbesserungsgebots bewilligungsfähig sind.

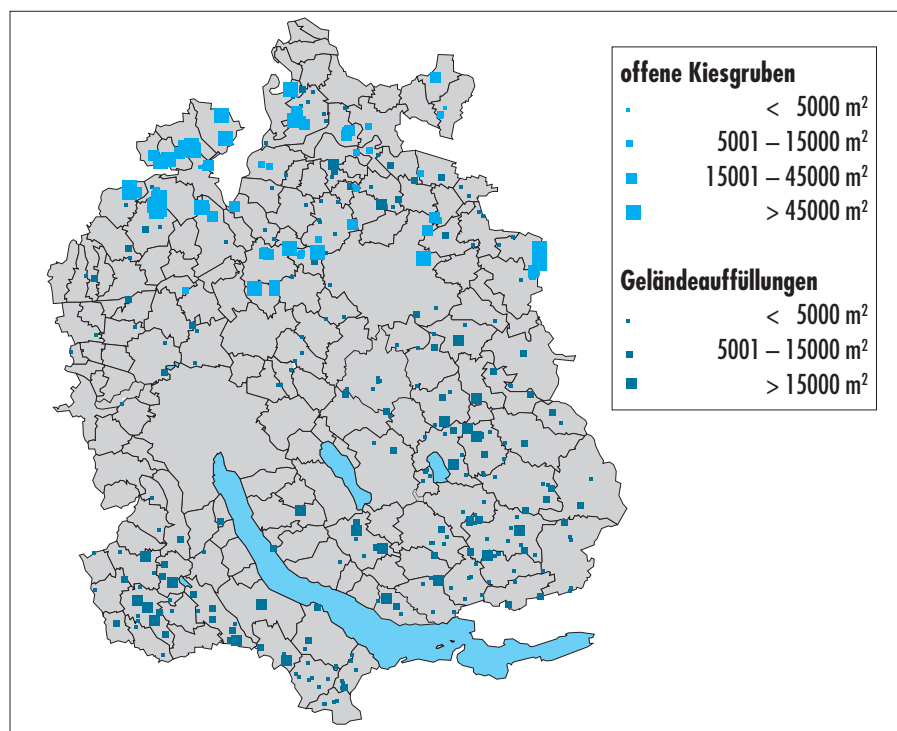
### Ausblick

Geländeauffüllungen stellen häufig primär eine Entsorgungslösung für Aushub dar; dies auf Kosten gewachsener Böden und auf Kosten der Qualität der Böden.

Vor diesem Hintergrund und den Grundsätzen der häuslicher Boden-nutzung folgend, sind aus der Sicht des Bodenschutzes folgende Zielrichtungen im Zusammenhang mit Geländeauffüllungen in der Landwirtschaftszone relevant:

- Bereitstellung von geeigneten Flächen für Geländeauffüllungen, mit dem Ziel, Ablagerungen auf natürlich gewachsenen Böden zu vermeiden und Aushub standortgerecht zu verwerten.
- Bereitstellung beziehungsweise Implementierung von fachlichen Vorgaben mit dem Ziel, die Qualität von Geländeauffüllungen zu verbessern.
- Abschätzung künftiger Aushubvolumina, Abschätzung des Bedarfs an Aushubmaterial zum Beispiel für Rekultivierungen von Kiesgruben, falls notwendig Bereitstellung von Deponien mit dem Ziel, den Ablagerungsdruck von Aushub in der Landwirtschaftszone zu verringern.

## Geländeauffüllungen im Kanton Zürich



Geländeauffüllungen werden vorwiegend in Gebieten ohne offene Kiesgruben vorgenommen (1999).

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1997, SR 700

<sup>2</sup> Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden, Schriftenreihe der FAL 24

<sup>3</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz, SR 814.01

<sup>4</sup> Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen, Dezember 1991

<sup>5</sup> Geländeauffüllungen: Probleme mit der Qualität der geschütteten Böden, Umweltpaxis Nr. 13, 1997